

29.11.2010

Rosemarie van Assen

Tel.:361 10229

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.12.2010

Beirat zur Vergabe von Leistungen für vergessene Opfer des NS-Regimes

A. Problem

Der Senat hat am 23. August 1988 beschlossen, einen Bremer Härtefonds einzurichten, mit dem vergessene Opfer des NS-Regimes eine Entschädigung erhalten können. Mit der Durchführung der Bremer Härteregelung wurde das Landesamt für Wiedergutmachung nach Maßgabe entsprechender Richtlinien beauftragt. Nach diesen Richtlinien entscheidet über die Anträge auf Entschädigung ein Beirat, der sich aus Vertretern der verschiedenen Opfergruppen, Parteien und der Kirchen zusammensetzt.

In den vergangenen 20 Jahren hat dieser Beirat ehrenamtlich in 74 Sitzungen über 934 Schicksale beraten und über Art und Höhe von Entschädigungen entschieden.

Es sind an einmaligen Leistungen fast 1,03 Millionen Euro ausgezahlt und laufende Leistungen in Höhe von über 11 Millionen Euro erbracht worden.

Zurzeit erhalten noch 28 Personen eine laufende Hilfe, das ergibt eine monatliche Zahlung von 6.600,- €

Der Beirat hat mit seiner Arbeit in besonderer Weise dazu beigetragen, ein Stück Wiedergutmachung zu leisten und das schwere Schicksal der betroffenen Menschen moralisch anzuerkennen und materiell ein wenig zu erleichtern.

Am 29. Juni 2010 ist die 20jährige hervorragende Arbeit des Beirats in einer Feierstunde im Rathaus gewürdigt worden. Bei diesem Empfang waren u. a. Vertreter der Kirchen, der politischen Parteien, frühere und derzeitige Beiratsmitglieder und Vertreter der Presse geladen.

Eine Dokumentation, die von der Bremer Landesbank und der Senatorin für Finanzen finanziell unterstützt wurde, stellt die Arbeit des Beirats von den Anfängen bis zur Gegenwart dar. Zusätzlich ist für die Schulen eine Zusammenfassung in Form einer Broschüre aufgelegt worden, um über das dunkle Kapitel der NS-Zeit und die Schritte zu deren Bewältigung zu informieren.

Wegen der immer weiter abnehmenden Antragszahlen hat der Beirat auf seiner letzten Sitzung am 11.10.2010 einstimmig beschlossen, dem Senat die Beendigung seiner Arbeit zu empfehlen.

B. Lösung

Die Entscheidung über die wenigen noch zu erwartenden Anträge soll künftig direkt vom Landesamt für Wiedergutmachung unter Beibehaltung der Haushaltsmittel für die Entschädigungsleistungen erfolgen.

Mit der Beendigung der Arbeit des Beirats ist Ziffer 7 der Richtlinien zu ändern.

Ziffer 7 der geltenden Fassung lautet:

„7. Entscheidung über die Zuwendungen

7.1 Über die Vergabe von Zuwendungen an die Betroffenen entscheidet auf Vorschlag des Landesamtes für Wiedergutmachung ein Beirat, der bei dieser Dienststelle zu bilden ist.

7.2 Der Beirat besteht aus:

- a) einer Vertreterin/ einem Vertreter der Jüdischen Gemeinde,
- b) einer Vertreterin/ einem Vertreter der Evangelischen Kirche,
- c) einer Vertreterin/ einem Vertreter der Katholischen Kirche,
- d) einer Vertreterin/ einem Vertreter des Bundes der Verfolgten des Nazi-Regimes,
- e) einer Vertreterin/ einem Vertreter des Landesverbandes der Roma und Sinti,
- f) einer Vertreterin/ einem Vertreter verfolgter Sozialdemokraten,
- g) einem Vertreter des Rat- und Tat-Zentrums für Homosexuelle,
- h) einem Mitglied der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen.

7.3 Jeder Betroffene erhält eine schriftliche Mitteilung über die in seinem Fall getroffene Entscheidung.

Diese ist aktenkundig zu machen.

7.4 Entscheidungen des Beirates, die offensichtlich nicht diesen Richtlinien entsprechen, braucht das Landesamt für Wiedergutmachung nicht zu vollziehen.

7.5 Zu Unrecht erlangte Zuwendungsbeträge sind zurückzufordern. Auf die Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen verzichtet werden.“

Sie wird ersetzt durch folgende neue Fassung:

„ 7. Entscheidung über die Zuwendungen

Über die Vergabe von Zuwendungen an die Betroffenen entscheidet das Landesamt für Wiedergutmachung.

Die Betroffenen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung. Diese ist aktenkundig zu machen.

Zu Unrecht erlangte Zuwendungsbeträge sind zurückzufordern. Auf die Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen verzichtet werden.“

C. Alternativen

Die Beibehaltung der Zuständigkeit des Beirates für die Entscheidungen nach der Bremer Härteregelung wird nicht empfohlen, weil der Aufwand für die Einberufung der Sitzungen nicht mehr gerechtfertigt erscheint und das Landesamt für Wiedergutmachung über ausreichend Erfahrung verfügt, um die Anträge sachgerecht zu bescheiden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen. Eine Aufstockung des Personals im Landesamt für Wiedergutmachung ist nicht erforderlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1865/17 die Beendigung der Arbeit des Beirates zur Vergabe von Leistungen für vergessene Opfer des NS-Regimes und überträgt entsprechend den anliegenden Richtlinien die Aufgabe direkt auf das Landesamt für Wiedergutmachung.
2. Der Senat spricht dem Beirat für die geleistete Arbeit seinen Dank aus.

Anlage:

Richtlinien für die Vergabe von Leistungen nach der Härteregelung für vergessene Opfer des NS-Regimes, Stand:30.11.2010

Richtlinien des Landes Bremen für die Vergabe von Leistungen nach der Härteregelung für vergessene Opfer des NS-Regimes

(Stand 30.11.2010)

1. Grundsatz

Opfer des NS-Regimes, denen bislang die Anerkennung als Verfolgte verweigert wurde oder die keine angemessene Entschädigung erhalten haben, obwohl ihnen schweres Unrecht zugefügt worden ist, können im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Leistung erhalten.

Die Zuwendungen sind im Sinne einer Härteregelung zu verstehen und sind deshalb von den Einkommensverhältnissen der Betroffenen abhängig.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

2. Personenkreis

Neben den von der NS-Willkürherrschaft unmittelbar betroffenen Opfern werden auch Zuwendungen an die überlebenden Ehegatten, die Kinder und Eltern der Opfer gewährt, wenn diese von den gegen die Verstorbenen gerichteten Maßnahmen mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen von Betroffenen dürfen zusammen den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, nicht übersteigen.

3. Wohnsitzvoraussetzungen

Berechtigt ist, wer am 01. Januar 1988 seinen Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen oder in Bremerhaven hatte und im Zeitpunkt der Entscheidung sowie im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch hat.

Die Wohnsitzvoraussetzungen werden auch erfüllt, wenn Zuwanderer oder Aussiedler (§ 2 Abs.2 Ziff.3 BVFG) nach diesem Stichtag erstmals einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und diesen in Bremen oder Bremerhaven begründet haben.

4. Zuwendungen

4.1 Zuwendungen werden als einmalige und in besonderen Fällen als laufende Leistungen für erlittene Freiheitsentziehung und für gesundheitliche Schäden gezahlt.

Ab 01. Oktober 2002 werden einmalige Leistungen in Höhe bis zu 3.000,-- Euro und laufende Leistungen bis zu monatlich 300,-- Euro gewährt.

Sie sind unter Berücksichtigung der Art und Schwere oder der Auswirkungen der NS-Gewaltmaßnahmen auf die gegenwärtigen Verhältnisse sowie nach der heutigen wirtschaftlichen Lage des Betroffenen zu bemessen. Die einmaligen Leistungen können dem Begünstigten in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

Die Erhöhung der laufenden monatlichen Leistungen von bis zu 255,65 Euro auf bis zu 300,- Euro entspricht einer Erhöhung von 17,348 vom Hundert.

In demselben Verhältnis werden alle bisher gewährten laufenden monatlichen Leistungen ab 01. Oktober 2002 angehoben.

Die Erhöhung wird auf 2 Stellen hinter dem Komma berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

4.2 Eine Zuwendung entfällt, wenn die Nettoeinkünfte die jeweiligen Freibeträge des § 34 Abs.3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des BEG unter Berücksichtigung des Familienstandes und der zuschlagsberechtigten Kinder (ab 01. Januar 2002 zurzeit monatlich: Berechtigte = 907,-- Euro; Ehepartner = 233,-- Euro; je Kind = 94,--Euro) bei Alleinstehenden um mehr als 154,-- Euro, als Familieneinkommen um mehr als 256,-- Euro übersteigen.

Einkünfte sind jede laufende private oder öffentliche Geldleistung ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur und Zweckbestimmung.

Zuwendungen kommen ferner nicht in Betracht, wenn die Betroffenen wegen einer Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft bereits Leistungen erhalten haben oder nach anderen Vorschriften aus öffentlichen Mitteln erhalten könnten, und zwar einmalige Leistungen von mindestens 2.556,-- Euro (bis 31.12.2001 5.000,-- DM) oder laufende Leistungen von monatlich mindestens 102,-- Euro (bis 31.12.2001 200,-- DM) bzw. laufende Leistungen aufgrund von Härteregelungen von monatlich mindestens 51,-- Euro (bis 31.12.2001 100,-- DM).

Für die Gewährung von Einmalleistungen kann in schwerwiegenden Fällen von der Berücksichtigung anderweitiger einmaliger Leistungen abgesehen werden.

Leistungen nach diesen Richtlinien sind nicht Einnahmen nach § 76 BSHG.

5. Ausschluss von Zuwendungen

Von Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wer der NS-Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat.

6. Antragstellung und Nachweise

6.1 Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Betroffenen gewährt. Der Antrag ist bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Landesamt für Wiedergutmachung, Doventorscontrescarpe 172 Block D, 28195 Bremen, zu stellen.

6.2 Von den Betroffenen sind die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen. Dem Antrag sind ferner beizufügen Nachweise über die heutigen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (Gehaltsbescheinigungen, Steuer- und Rentenbescheide, ärztliche Atteste über Gesundheitsschäden, gegebenenfalls auch der Bescheid über die Feststellung der (Schwer)-behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden von minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern). Soweit bereits Entschädigungen von anderer Seite (Wiedergutmachung, Entschädigung nach dem AKG, für Zwangssterilisierte, aus dem Fonds beim Regierungspräsidenten in Köln, Versorgungsamt usw.) geleistet wurden, sind entsprechende Nachweise beizufügen.

6.3 Die Betroffenen können sich, wenn ihm ausreichende Nachweise nicht vorliegen, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens auf die Benennung der Beweismittel beschränken, wenn sie die mit der Durchführung der Richtlinien betraute Stelle ermächtigen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen und gleichzeitig die betroffenen Behörden, Gerichte und sonstigen Einrichtungen von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

7. Entscheidung über die Zuwendungen

Über die Vergabe von Zuwendungen an die Betroffenen entscheidet das Landesamt für Wiedergutmachung.

Die Betroffenen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung. Diese ist aktenkundig zu machen.

Zu Unrecht erlangte Zuwendungsbeträge sind zurückzufordern. Auf die Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen verzichtet werden.